

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 7. July 1788.

I Warnungs-Anzeige.

Es ist ein Unterthan des Amts Petershagen wegen verschiedener ihm zur Last fallenden Diebereyen zu einjähriger Zuchthaus Arbeit mit Willkommen und Abschied *salva fama* bestrafet worden; so zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Sign. Minden am 4ten July 1788.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische
Regierung
w. Arnim.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Ehan Kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Advocatus Fisci Camera angezeiget hat, daß nachstehende enrollirte Cantonisten aus der Gerichtbarkeit Levern und zwar

I. Aus der Bauerschaft Sundern.
Nr. 3. Hermann Friederich Dahmann.
Gerd Henr. Dahmann. 4. Heinrich Wilhelm Schiermeyer. 5. Christian Samuel Hegerfeld. Bey Nr. 5. Gerd Henr. Becker, 9. Ernst Henr. Hövelmeier. Joh. Friedr. Hövelmeier. 7. Anton Ludwig Wehrmann, 17. Clamor Friedr. Hegerfeld. 21. Joh. Henr. Wehrmann. Hermann Friedrich Wehrmann.

II. Aus der Bauerschaft Levern.
Bey Nr. 2. Johann Christoph Wiehe. 3.

3. Carl Friedr. Lampe. 18. Christian Friedr. Lowisch. 19. Friedr. Wilh. Melchior. Carl Friedr. Melchior. 20. Wilh. Victor Schwengel. 29. Gerd Henr. Ziegler. Bey Nr. 72. Ernst Wilh. Kahse. 34. Gerd. Henr. Böff. 38. Carl Ludwig Ebelage. 39. Christian Ludwig Krohne. Joh. Henr. Krohne. 52. Carl Ludwig Ziegler. Bey Nr. 62. Carl Friedr. Winberg. 70. Friedr. Wilh. Mastbaum. 70. Conrad Ludwig Jungesblut. 77. Cord Henr. Lövering. Carl Friedr. Lövering. 82. Christian Ludwig Jobusch. 84. Gerd Philipp Möhlmann. Conrad Friedr. Möhlmann. Joh. Christian Dietr. Möhlmann. 96. Georg Friedr. Wittensbrinck

III. Aus der Bauerschaft Mehnen.

Nr. 5. Anton Heinrich Osterwisch. 23. Gerd Henr. Rümke. 25. Hermann Henr. Nagel. 34. Friedr. Wilh. Lahmann. Bey Nr. 37. Conrad Friedr. Wolkemeier. 50. Joh. Friedr. Schwertex. 61. Christian Friedr. Prenzler. 65. Christoph Henr. Klüvener. 75. Henr. Ludwig Osterwisch. 83. Joh. Friedr. Fortriede.

IV. Aus der Bauerschaft Destel.

Nr. 9. Joh. Henr. Lange. 7. Carl Friedr. Kleibrinck. 12. Hermann Henr. Bohnenkamp. Ernst Wilh. Bohnenkamp. 23. Gerd Heinrich Wehrmann. 27. Friedr. Wilh. Hartkemeier. 34. Christian Friedr.

Wellmann. 42. Herm. Heintr. Schwetmann. 46. Christian Gottlieb Wortmann. 49. Cord Heinrich Lohkamp. 62. Friedr. Wilh. Hafer. 63. Herm. Heintr. Stratemeier. 84. Joh. Heintr. Anton Stiekan. 90. Ernst Heintr. Schweikemeier. 91. Joh. Rudolph Pott. 98. Heintr. Wilh. Drewes. 103. Friedr. Wilh. Robbr. 117. Friedr. Wilh. Heitmeyer. Franz Dietrich Heitmeyer. Johann Heinrich Wilh. Heitmeyer. Christian Rümke. Hermann Heintr. Lampe.

Unsern oft wiederholten Edicten und Verordnungen zuwider aus Unsern Erblanden entwichen, und sich muthwillig dem Dienste des Staats entzogen hätten, und deshalb gebeten hat, daß dieselben öffentlich vorgeladen werden mögten; diesem Gesuch auch deferirt worden: Als citiren und laden wir euch obengenannte durch gegenwärtiges öffentliches Proclama, welches hier auf Unserer Regierung und bey Unserm Gerichte Lebern angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen, so wie den hiesigen öffentlichen Anzeigen eingerückt worden, hierdurch vor, daß ihr euch sofort und längstens innerhalb 12 Wochen und zwar in dem sub präjudicio auf den 18ten Oct. c. bezielten Termino Morgens 9 Uhr auf unserer Regierung allhier in Minden vor dem ernennten Deputirten Regierungs-Rath Böhmer gestellet, von eurer Entweichung Rede und Antwort gebt, und eure Zurückkunft nachweist. Auf den Fall ihr euch aber bis zu dem auf den 18ten Octbr. anstehenden Termin nicht gestellen solltet; so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr für solche, die sich pflichtwiedrig aus dem Vaterlande entfernt, und sich dessen Dienste entzogen haben, solltet angesehen, und daher eures sämtlichen in hiesigen Landen befindlichen Vermögens gegenwärtiges und zukünftiges, also auch der euch künftig etwa überkommenden Erbschaften, für verlustig erkläret, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll. Urkundlich ic,

So geschehen Minden am 20ten Junii 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic,
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Demnach der Regierungs-Rath Wilhelm Alshoff allhier ohnlängst verstorben, und dessen einziger Sohn der Commissions-Rath Alshoff die väterliche Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii angetreten, auch zur Berichtigung des Nachlasses, auf die gerichtliche Aufnahme des Inventarii und Edictal-Citation aller so an dem Nachlass Ansprüche zu haben vermeinen allerunterthänigst angetreten hat, diesem Gesuche auch deferirt worden; als citiren wir vermöge dieses Proclama, so allhier, in Herford und Rehda affigirt, auch den Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen inserirt werden soll, Alle und jede, welche an dem Nachlass des verstorbenen Regierungs-Rath Alshoff, aus welchem Grunde es sey, Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 8. Oct. a. c. entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Regir. Assistentenrath v. Wick zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Erbschaftsmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und nach Befinden gütliche Handlung zu pflegen; die ausbleibenden Creditoren haben aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwa an der Erbschaftsmasse habenden Vorrechte werden für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befindung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Insigel und Unterschrift

ausgefertigt. So geschehen Minden am
24 Juny 1788.

Anstatt und von wegen ic.
v. Arnim

Amte Einberg. Der an das
adliche Haus Böckel eigenbehörige Colonus
Johan Friedrich Wilms auf der Bühne,
Besitzer der Stette No. 35, Bauerschaft
Bieren, hat dem Amte angezeigt, die vor-
rigen Besizere seiner Stette, hätten diese
dermaßen mit Schulden beschweret und er
habe sich in die Nothwendigkeit gesetzt ge-
sehen, so viel neuere Schulden zu contra-
hieren, daß es ihm ganz unmöglich sey,
den einen oder andern auf einmal zu bes-
friedigen, sondern auf Terminliche Zahlung
antragen müße. Es werden deshalb alle
und jede ältere und neuere Creditores, des
gedachten Wilms auf der Bühne, und un-
ter diesen auch diejenigen, die in einer im
Jahre 1768 vorgewesenen Convocation ihre
Forderungen angegeben, aufgefordert, diese
in Zeit von 9 Wochen und zulezt am 7ten
Octobr. a. c. dem Gericht anzuzeigen, ge-
bürend zu bescheinigen, sich auch des Tages
über die jährliche Abgift zu erklären. Des-
jenigen welche sich des Tages nicht einfin-
den, haben zu erwarten daß ihnen ein ewig
Stillschweigen auferleget und die jährliche
Abgift, nach dem Antrage der geschwor-
nen Gläubiger festgesetzt werde.

Amte Reineberg. Alle und
jede, welche an den Col. Hahne Nr. 22,
Bauerschaft Quernheim und dessen Colonat
Anspruch haben, werden hierdurch, weil
Dato über sein Vermögen der Concurß er-
öffnet, verabladet, solche in Terminis den
12 Junius, den 3. Jul. und den 24. Jul.
jedesmal des Morgens 11 Uhr an hiesiger
Amtsstube anzugeben und sie gehörig zu
rechtfertigen, und zwar bey Strafe der
Abweisung von der vorhandenen Masse.
Zugleich wird das Hahnensche Colonat,
das bestehet aus einem Wohnhause, Brun-

nen beynt Hause, einem Garten von ohn-
gefähr 2 und einen halben Scheffelsaat, ei-
nem Kamp von ohngefähr 4 Scheffelsaat,
ein Siel Heuwachs, und das nach Abzug der
Lasten taxiret zu 327 Rthlr. 6 Sgr. hiern
durch zum öffentlichen Kauf gestellet und
Kauflustige verabladet, darauf sonderlich
im letzten Termino annemlich zu bieten und
darauf die Adjudication zu erwarten.

Amte Heepen. Es werden alle
und jede, welche an den Colonum Albert
Dieterich Hachmeister und dessen sub Nr. 17.
Bauersch. Heepen belegenen Adnigl. Erb-
meyerstätschen Stette Spruch und Forderung
zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter
verabladet, ihre Anforderungen binnen
9 Wochen und zulezt am 24ten Julii c.
am Gerichtshause zu Bielefeld nicht nur an-
zugeben, und durch die darüber angestel-
lete schriftliche Urkunden oder sonst recht-
lich zu bescheinigen, sondern sich auch über
die ihnen ihrer Befriedigung halber zu
thuende gütliche Vorschläge entweder in
Person oder durch zulässige Bevollmächti-
gte zu erklären; inmaßen die zurückbleiben-
de Gläubiger zu gewärtigen haben, daß
sie mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht
weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges
Stillschweigen aufgeleget werden solle.

**Zburg im Hochstift Osna-
brück.** Da in Sachen discussionis
Georg Cordes zu Glandorff ein Decretum
ordinis abgefasset, und zu Erdnung dessel-
ben Terminus auf Freitags den 1ten Julij
angesehet worden; so wird solches den da-
bey interessirten Gläubigern hiedurch be-
kannt gemacht.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Der Herr Doctor Me-
dicinā Crüwel ist gesonnen das ihm eigen-
thümlich zusehende in der Brüderstraße all-
hier unter der No. 567 belegene Wohnhaus
welches mit den gewöhnlichen bürgerlichen

Lasten beschweret ist, öffentlich doch freywillig zu verkaufen. Es befinden sich darin in der untern Etage 3 Stuben eine Speisekammer eine helle gute Küche und Keller, in der zweyten Etage 3 Stuben 1 Saal und 3 Kammern. Hinten im Hofe eine Stallung Torfremise und Schweinestall, ein kleiner Garten und die Hude Gerichtsbarkeit auf 2 Rube auf dem Kuthorschen Bruche. Terminus licitationis wird hie mit auf den 17ten July anberahmet, in welchem sich die Kauflustigen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden und unter denen ihnen vorab bekandt zu machenden Bedingungen auf erfolgtes annehmliches Geboth befundenen Umständen nach, den Zuschlag von dem Hrn. Eigenthümer gewärtigen können.

Neun Gedichte so bey Sr. Königl. Majest. Ankunst am 6ten Juny in und vor Bielefeld überreicht, sind bey dem Buchbinder Hrn. Franke in Minden und in Herford beym Buchbinder Hrn. Haake gebunden für 3 Ggr. zu haben.

Rahden. C. H. Lindeman Wittwe und J. C. Wergers jun. in Rahden bieten den einheimischen Fabricanten einige tausend recht gute Schaaßwolle zum Kauf an. Liebhaber wollen sich in Zeit von 8 Tagen einfinden; nachher solche versandt werden möchte.

Herford. Da auf das dem Sattlermeister Vorstadt zugehörige in der Bäckerstraße sub. No. 649, belegene, und in den Intelligenzblättern No. 8 mit Zubehör beschriebene Wohnhaus in dem angestandenen Termine den 25ten vorigen Monats nicht annehmlich geboten worden, und auf Anhalten des Eigenthümers mit Zustimmung der real Gläubiger ein nochmaliger Terminus licitationis auf den 15ten July a. c. anberahmet worden: So wird solches hierdurch bekant gemacht, und werden Kauflustige verabladet in dem ansehens-

den Termine den 15ten Jul. a. c. Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst ihren Both zu eröffnen, da denn der Meistbietende sich des Zuschlags gedachten Hauses zu versichern hat, immassen auf Nachgebote nicht reflectirt werden solle.

Amte Brackwede. Am Montag den 14ten Julii sollen in Steinhagen auf der Bedum zum Besten der Erben des sel. Herrn Predigers Weselman, Betten und allerley Hausrath an Tische, Stühle, Schränke, Zinn, Kupfer etc. und Ackergeräthe in einer Steigerung öffentlich verkauft werden; wornach sich Liebhaber richten, und am 9 Uhr einfinden können.

Bielefeld. Die Frau Magisterin Fuhrman wil Dienstag den 15. Jul. und folgende Tage, Nachmittags von 2 — 6 Uhr die von ihrem sel. Mann hinterlassene Bibliothec meistbietend gegen baare Bezahlung verkaufen; Liebhaber werden daher ersuchet, sich an besagten Tagen in ihrer Wohnung an der Oberstraße einzufinden.

Tecklenburg. Das in Jbbensühren gelegene, den Eheleuten Joh. Herm. Mettingh und Elisabeth Amshofs zugehörige Nebenhaus, der sogenannte Schmoock's Stall, und dazu gelegtes viertel Saal Gartenland, welche Parzellen nach Abzug der davon an die Geistliche Casse zu entrichtenden 5fl. Holl. zu 323 rthlr. gewürdiget worden, werden hiermit auf Anhalten eines ingrosirten Creditoris öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen, in dem für den 1ten 2ten und 3ten auf Dienstag den 5ten Aug. a. c. des Morgens um 10 Uhr angeetzten Licitations-Termin vor dem Unterscribenen als von Hochtbl. Regierung ernannten Deputato in Tecklenburg zu erscheinen, in Handel zu treten, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf dieses Termini ein weiteres Aufgeböth werde zugelassen werden: Und da die übrige

ingrosirte Creditores unter gewissen Bedingungen in die Veräußerung dieser Grundstücke bereits gewilliget haben; so werden die sonstige unbekanntten Real-Prätendenten hiermit aufgefordert, spätestens in vorsehmeldeuten peremptorischen Termino den 5. Aug. d. J. ihre Ansprüche an diesem Nebenhause und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie im Ausbleibensfall mit ihren Ansprüchen an diesen Grundstücken präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden solle.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen etc. etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen das in der Stadt Lingen sub Nr. 46. belegte Wohnhaus des Bürgers und Büchsen-Schmidt Joh. Henr. Colde-meier mit dem dahinter befindlichen kleinen Hof-Raum in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 200 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg Lingen-schen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun gewisse Creditores ad effectum iudicati um die Subhastation des gedachten Hauses allerunterthänigst angehalten; wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes Colde-meiersche Haus nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben mit der taxirten Summe der 200 Fl. holl. eittren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieses Haus mit Zubehör zu erkaufen, auf den 6ten Junii, 8. Julii und 9. Aug. a. c. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie: daß dieselben in den angeetzten Terminis des Mor-

gens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärten sollen, daß im letzten Termino erwehntes Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachtes Colde-meiersche Haus ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub präiudicio vorgeladen, solches a Dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist, und spätestens in ultimo Termino subhastationibus 9ten Aug. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch in eben diesem Termino des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causæ Regierungs-Assessori Schröder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verifiziren, auch in Casu insufficientiae mit den Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen; diejenigen aber welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angeben, noch selbige gehörig justificiren, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, von dem zu subhastirenden Hause, und den daraus auffkommenden Kauf-Geldern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich etc. Lingen den 1ten May 1788.

An Statt und vor wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Möller.

IV Sachen, zu verpachtem.

Minden. Da nachstehende deren Erben der Frau Senatorinn Selpert gehörige Ländereyen, Wiesen und Garten, als a. 1 Kamp von 12 Stücken an den Verendkämpen bey der Heide von 10 Morgen. b. 11 Morgen am Mäffeloh. c. 1 Morgen in den Verendkämpen. d. 3 Morgen am Lichtenberg. e. 3 Morgen an der Heide.

f. 3 Morgen oben den Kuhlten. g. 4 Wiesen am Obern Damm. h. 1 Wiese am Niedern Damm. i. 1 Wiese zwischen dem Walle und der Bastau. k. 3 Gärten vor dem Simeonis Thore. l. 1 Flage Gartenland, in 24 Stücken vertheilt eben daselbst, mit der diesjährigen Erndte aus der Mies the fallen; so ist zu deren anderweiten öffentlichen Vermietung Terminus auf den 12. Julii angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlags gewärtigen können.

Minden. Ein nochmaliger Terminus licitationis zur Verpachtung des Uchtziege und Weg-Geldes wird auf den 14. Julii a. c. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen können.

Friedewalde. Das neu erbaute sehr bequeme Wohnhaus auf dem adelichen Guthe Altenburg samt Stallung, Gärten und Gemeinheits-Rechten, soll in Termino den 28ten dieses Monats dem Bestbietenden auf 1 oder mehrere Jahre vermietet werden, und können sich Liebhabere alsdenn Morgens um 10 Uhr auf dem Guthe Altenburg zu Friedewalde einfinden, vorher aber die Pacht-Bedingungen bey dem Herrn Justiz-Rath Laue zu Minden oder bey dem Verwalter Hrn. Romberg zu Petersöhagen einsehen.

Hoheit Beck. Nachstehende Stücke sollen von Jacobi 1788 angerechnet auf 4 nach einander folgende Jahre also bis Jacobi 1792 meistbietend und zwar einzeln verpachtet werden. 1) Die Beckische Koppeljagd so wohl hohe als niedere. 2) Die Schockemühlische (es wird jedoch die Jagd im Kirchspiel Mennighüffen und den Ur-

den ausgeschlossen.) 3) Die Fischerey auf der Berre vor der neuen Mäsch bis zum Einfluß derselben im Weserstrom. Es ist das zu der roten Jul. bestimmt und können Pachtlustige alhier ihr Geboth abgeben, und Meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Mhlenburg den 29 Juni 1788.

Lütgerdt, Amtmann.

V Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch in fernern Verfolg des unterm 7. Decbr. a. pr. wegen der Gräflich von Kettlerschen Güter ergangenen Subhastations-Patent bekannt gemacht: 1) Daß nach der aus dem Hohem Lehns-Departement eingegangenen Entschcheidung vom 8ten Febr. a. c. zum Ankauf der durch gedachtes Subhastations-Patent ausgebothenen Gräflich von Kettlerschen Güter und Pertinenzien, im einzelnen, Liebhaber jeden Standes zugelassen werden sollen. 2) Daß wegen der dadurch vermehrten Concurrenz der Kauflustigen die Licitation auf die einzelnen Güter und Pertinenzien nicht in Minden sondern in Bielefeld auf dem Königl. Gerichtshause daselbst vorgenoimmen. u. 3) Daß am 17. Sept. d. J. mit der Licitation auf folgende Grundstücke verfahren werden solle, als a. dem großen zu Bielefeld auf der Ritter Straße belegenen Hof mit dazu gehdrigen Garten, b. dem kleinen in Bielefeld auf eben der Straße belegenen Hof mit dazu gehdrigen Garten, c. dem großen Garten am Johannis Berge bey Bielefeld, d. dem Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor in Bielefeld, e. der Wiese vor dem Nebels Thor daselbst, f. der sogenannten Harllager Wiese am Heepenschen Wege bey Bielefeld, g. dem jenseits Brackwebe belegenen an den von Spiegelschen und kleinen Voßermanns Berg angrenzenden Holzberg, h. der in der Altstädter Kirche in Bielefeld befindlichen Kirchenstühlen sub Nr. 103 — 103 und ein halb 104. und 104 und ein halb, i. dem auf der Steinheide ohnweit dem Herforder Postwege zwischen den Antheilen des Candidat Lüt-

gert und der Bielefelder Amter Decher be-
legenen Markenthail, welcher nach der Ver-
messung 7 Morgen 97 Ruthen 15 Fuß ent-
hält, und zu 226 Rthlr. 6 Sgr. taxiret
worden. 4) Daß am 18. Sept. c. folgende
Prästanda der Eigenbehdrigen, Censiten
und Zehntpflichtigen zum Verkauf gestellet
werden sollen, als a. des Coloni Oberbeck-
mann Bauerschaft Hoberg Amts Werther,
b. des Coloni Gentrup Nr. 3. daselbst, c.
des Coloni Milsmann Nr. 1. Kirch Bauers-
schaft Amts Werther, d. des Coloni Bart-
mann Nr. 5. daselbst, e. des Coloni Brinck-
mann Nr. 2. daselbst, f. des Coloni Honfel
Nr. 3. Bauerschaft Dornberg, g. des Meyers
zu Ubbedissen Amts Heepen, h. des Coloni
Gliebhorst Nr. 10. daselbst, i. des Coloni
Brinckmann Nr. 11. daselbst, k. des Colo-
ni Ernst Nr. 3. daselbst, l. des Coloni Lū-
king Nr. 1., m. des Coloni Wollhöfener
Nr. 7., n. des Coloni Westermann, o. des
Coloni Lohmeyer Nr. 9., p. des Coloni
Frohne Bauerschaft Alsemiffen, q. des Co-
loni Frereck Nr. 3. Bauerschaft Siecker,
r. des Coloni Sielmann Nr. 7. daselbst.
5) Daß am 19. Sept. c. auf folgende Prä-
standa der Eigenbehdrigen und Censiten ge-
bothen werden solle, als a. des Coloni
Brinckmann Nr. 12. Bauerschaft Siecker,
b. des Coloni Suermann Nr. 7. Bauers-
schaft Wiefendorff, c. des Coloni Niemeier
Nr. 6. Bauerschaft Laer, d. des Coloni
OberSiebrasse Nr. 6. Amts Heepen, e. des
Coloni Oberschabbehard Nr. 3. Bauerschaft
Steinhagen Amts Brackwede, f. des Co-
loni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinha-
gen, g. des Coloni Korte Nr. 2. in Stiege-
horst Amts Heepen, h. des Coloni Knoch
Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, i. des Co-
loni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker,
k. des Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, l. des
Coloni Bredenkamp Nr. 15. Bauerschaft
Wiefendorff, m. des Coloni Keineke
Nr. 3. Bauerschaft Eickum, n. des Coloni
Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, o. des
Coloni Wollbrinck Numero 25. daselbst,

p. des Coloni Weidhöner Amts Enger q.
des Coloni Grosse Bockermann Nr. 11.
Bauerschaft Senne Amts Brackwede, r.
des Coloni Menzendieck Nr. 12. Bauersch.
Oldentrup Amts Heepen. 5) daß am 20.
Sept. a. c. auf die gesamtten zum Anschlag
gekommene von Kettlerschen Güter und
Pertinenzien im ganzen gebothen werden
solle. 6) daß der Umfang des von Kett-
lerschen Holzberges durch den Feldmeyer
Wiebcke auf 181 Morgen 179 [R] 18 Fuß
ausgemessen worden; worunter jedoch 23.
Ruthen 80 Fuß mit dem Freyherrn v. Spie-
gel freitig, und der Holzberg nach der vom
Forstschreiber Lampe aufgenommenen revi-
dirten Taxe auf 2706 rthlr. 14 sgr. ge-
würdiget worden; jedoch der Colonus
Grosse Bockermann in diesem Berge folgen-
de Ansprüche behaupte, als a. das Hude-
recht mit allen seinem Vieh an Kühen
Pferden, Schweinen und Schaafen b. um
das Feld das Hagenrecht am Berge her c. den
Plaggematt, in und unter dem Berge her
auf denjenigen Plätzen wo kein Holz wachse
d. Das Brackenholz von demjenigen abge-
stammten Holze, welches über seine Gründe
gefahren werde, welche Präntensionen zwar
noch nicht zur rechtlichen Erdörterung ge-
kommen, jedoch von Käufer als streitig in
der Maasse übernommen werden müssen,
daß er deshalb keine Eviction verlangen kön-
nen sondern solche auf seine Kosten mit dem
Bockermann im Wege Rechtsens ausführen
müsse. 7. daß das Kaufgeld von jedem
einzelnen Licitanten in vollwichtigem Golde
die Pistole zu 5 rthlr. gerechnet, zur Halb-
scheid binnen 4 Wochen vom Tage der Ab-
judication angerechnet, und die andere
Halbscheid innerhalb 6 Monaten nebst 5
pCent Zinsen vom Tage des Zuschlages an,
ad Depositum der Regierung gezahlet und
bis dahin das Eigenthum den Gläubigern
vorbehalten werde, die Gefahr aber vom
Tage der Abjudication auf den Käufer
übergehe. 8) daß bloß die fehlenden Cor-
pora vergestalt evinciret werden sollen, daß

der Käufer deshalb nach Verhältnis seines Gebotss gegen die Taxe eine Entschädigung erhalte, jedoch nach diesen Grundätzen das Evictions-Quantum zu 4 pCent gerechnet, wenigstens ein Capital von 50 rthlr. ausstragen, und solches innerhalb 6 Monaten vom Tage der Abjudication angezeigt werden müsse; im übrigen aber der Käufer mit Nachzahlungen verschonet seyn solle, wann auch die verkauften Corpora und Pertinenzen sich größer befinden solten, als sie veranschlaget worden. 9) daß die Käufer alle auf den einzelnen Güthern haftenden Lasten und Abgaben, welche in den Licitationsterminen den Kaufstüigen bekannt gemacht werden sollen, ohne Abzug an den Kaufgeldern übernehmen und deshalb keine Vergütung verlangen sollen, wann sie auch in der Folge größer, als angegeben befunden würde. 10) daß die Tradition der Güther entweder im einzelnen oder ganzen auf Kosten des Käufers 4 Wochen nach der Abjudication gegen Erlegung der Hälfte des Kaufgeldes geschehen solle. 11) daß die bis zur Licitation vorgekommenen extraordinären Eigenthums-Gefälle der Eigenbehörden an Sterbfällen, Zwangsdiensten, Wein- und Freyläuffen, sie mögen nun schon bedungen sein oder noch bedungen werden müssen, den Creditoren vorbehalten bleiben. 12) daß die in den Gebäuden etwa noch vorhandenen Mobilien in so fern sie nicht zur Taxe gekommen den Creditoren vorbehalten werden. 13) daß die noch ausstehenden Guthsherrlichen Reste, von den Eigenbehörden, Censiten und Zehnpflichtigen, in so fern solche vor der letzten an den Richter Buddeus geschenehen Pachtung der Güther herrühren, und den Creditoren gehören, auch in so weit sie liquide, wann der Verkauf der Güther im Ganzen geschieht, von dem Käufer zur Halbscheid, beym einzelnen Verkauf eines jeden Prästantiarii aber zu 3 Viertel Rthl. außer dem Kaufpretio mit bezahlet werden müsse, dergestalt, daß solche beym letzten

Termin der Kaufgelde zu erlegen. 14) Daß die Kosten des Abjudications-Beschlusses, imgleichen der Gottespfeinig für das hiesige Waisenhaus vom Käufer entrichtet werden müsse. 15) Daß die vom Freyherrn von Wendt als Lehn in Anspruch genommenen Einkünfte von den Colonis Oberbeckmann, Gentrup, Milsmann, Bartmann, Honsel und Brinckmann, imgleichen des Coloni Korte zu Stieghorst im Amte Heepen nur in der Eigenschaft verkauft werden können, als solche die Familie von Kettler in dem noch schwebenden Prozeß aus gewinnen werde. Den Kaufstüigen wird dies alles hierdurch bekannt gemacht, und haben sie sich in den festgesetzten Licitationsterminen des Morgens 8 Uhr auf dem Königl. Gerichtshause in Bielefeld einzufinden.

Sign. Minden den 20. Merz 1788.

An statt und von wegen r.

An statt und von wegen r.

v. Arnim.

Schockemühle. Einer mir angetragenen sehr vortheilhaften Beförderung willen, birich entschlossen mit herrschaftlicher Einwilligung, wenn anders ein tüchtiger Pachtlustige sich einfindet die Pachtung des hiesigen adelichen Gutes so fort mit meinen auf 8 Jahr sprechenden Contract abzutreten. Derjenige der hiezu Lust hat, muß sich aber, da ich meine neue Stelle schon Jacobi antreten wolte, sofort bey mir in loco melden, wobey ihm zur Nachricht dienet, daß zur Conduction hiesiges Gutes etwa 250 Morgen guten Ackers und verhältnismäßige Wiesen und Weiden gelegen sind, das gesamte Feld und Vilh-Inventarium Ackergeräthschaften und was zu einer vollständigen Landwirtschaft gehört vorhanden und eisern ist; Pächter also wenn er sichere Caution stellen kan weiter keine Summe Geldes sofort bedarf, und die Pachtung überhaupt sehr vortheilhaft ist. Neuhaus Verwalter.